

und Wahrheit lediglich die Form, unter der der Globus bestimmte Vermögensbestandteile besitzt und verwaltet. Man steht dabei nicht einmal wie in den früheren Fällen einem Strohmann mit eigener rechtlicher Existenz, sondern einer, willkürlich gewählten Gesellschaftsform gegenüber, die formell Trägerin der Rechte ist, über die tatsächlich eine andere Gesellschaft verfügt. Es liesse sich daher ohne Willkür die Ansicht vertreten, dass diese Beziehung allein schon genüge, um die Rekurrentin für den g a n z e n im Grundbuch auf den Namen der Liegenschaftengenossenschaft eingetragenen Grundbesitz als liegenschaftsteuerpflichtig nach § 137 litt. e des Gemeindegesetzes zu erklären. Daraus, dass die kantonalen Behörden nicht soweit gegangen sind, sondern die Steuerpflicht noch von dem weiteren Requisit der Benützung der Liegenschaften der Genossenschaft für die eigenen Zwecke der Aktiengesellschaft abhängig gemacht und demgemäss die Heranziehung der Rekurrentin zur Liegenschaftsteuer auf einen Teil der Liegenschaften der Genossenschaft beschränkt haben, kann die Rekurrentin keinen Beschwerdegrund ableiten. Wollte man das erwähnte Kriterium als anfechtbar betrachten, so könnte dies nur nach der Richtung der Fall sein, als es für die Rekurrentin zu günstig ist. Die Zulässigkeit der Steuer Auflage als solcher wird dadurch nicht berührt, da, um sie mit Art. 4 BV vereinbar erscheinen zu lassen, schon die übrigen vorstehend erwähnten Momente ausreichen. Die Angriffe, welche die Rekurschrift gegen die Annahme eines zwischen Genossenschaft und Aktiengesellschaft geteilten Eigentums richtet, erweisen sich daher von vorneherein als unbehelflich.

Dem Vorwurf des Entstehens einer Doppelbesteuerung ist in der Hauptsache schon durch die von der Regierung angeordnete Revision der Einschätzung der Liegenschaftengenossenschaft der Boden entzogen worden. Im ferneren muss, wie bereits bemerkt, auch eine Revision der allgemeinen Einschätzung der Rekurrentin selbst vorbehalten

bleiben, wenn und soweit ihre Heranziehung zur Liegenschaftsteuer bezw. die Behandlung als E i g e n t ü m e r von Liegenschaften, in Bezug auf die sie zugleich G r u n d p f a n d g l ä u b i g e r i n ist, einen Einfluss auf die allgemeine Steuer auszuüben vermag.

Demnach hat das Bundesgericht  
e r k a n n t :

Der Rekurs wird abgewiesen.

## II. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

### LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

53. Urteil vom 18. November 1915

i. S. Landolt-Frei gegen Einwohnergemeinde Aarau  
(Städtisches Elektrizitätswerk).

Art. 31 BV. Ausführung der Hausinstallationen im Bereiche der Stromabgabe eines Gemeinde-Elektrizitätswerkes; Statthaftigkeit einer in sachlicher Weise beschränkten Zulassung der Konkurrenz privater Installationsgeschäfte, sofern die Beschränkung im Interesse des Werkes selbst erfolgt.

A. — Die Einwohnergemeinde der Stadt Aarau betreibt ein Elektrizitätswerk, für dessen Abgabe der elektrischen Energie der Gemeinderat am 27. Dezember 1907 ein «Regulativ» erlassen hat. Nach § 8 dieses Regulativs sind die Kosten für die «Hausinstallationen, von den Isolatoren bei der Einführung der Energie ins Gebäude weg bis zu den Verbrauchskörpern, mit Einschluss dieser», von dem Abonnementen zu bestreiten. Und anschliessend — in Abs. 2 — ist bestimmt: «Die Installationen und »die Lieferung der Gebrauchskörper dürfen nur durch »das Werk besorgt werden oder durch Installateure,

» welche nach einem vom Gemeinderate aufgestellten » Reglemente speziell hiezu ermächtigt sind. » Das hier vorgesehene Reglement ist bisher nicht erlassen worden; dagegen hat der Gemeinderat zwei Installationsgeschäfte — die Firmen Kummler & Matter A.-G. und H. Schärer in Aarau — zur Ausführung von Installationsarbeiten für die Abonnenten des städtischen Elektrizitätswerkes durch besondere Konzessionsverträge ermächtigt.

Im Sommer 1915 gelangte der Rekurrent Karl Landolt-Frei, der nach ausgewiesener neunjähriger Tätigkeit als Monteur für Schwach- und Starkstromanlagen bei verschiedenen schweizerischen Elektrizitätsunternehmen in Aarau ein eigenes Installationsgeschäft eröffnet zu haben scheint, mit dem Gesuch an den Gemeinderat, es möchte ihm ebenfalls die Bewilligung zur Erstellung von Hausinstallationen im Bereiche des städtischen Elektrizitätswerkes erteilt werden. Gegen den ablehnenden Bescheid der Gemeindebehörde, die sich in erster Linie darauf stützte, dass die Erteilung weiterer Installationskonzessionen den Interessen des Elektrizitätswerkes, das für plötzliche Störungen und Reparaturen eigenes Installationspersonal halte und dieses deshalb stets müsse beschäftigen können, zuwiderlaufen würde, und ferner auch den Befähigungsausweis des Gesuchstellers als nicht genügend erachtete, beschwerte sich dieser letztere beim Regierungsrat des Kantons Aargau unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts vom 6. Juni 1913 in Sachen Allg. Elektrizitätsgesellschaft Basel gegen St. Gallen wegen Verletzung der verfassungsmässigen Garantie der Gewerbefreiheit. Mit Beschluss vom 20. August 1915 wies der Regierungsrat die Beschwerde als unbegründet ab, indem er in Erwägung zog: In St. Gallen seien die Verhältnisse nach dem angerufenen Entscheide des Bundesgerichts wesentlich anders, als hier. Denn das dortige Elektrizitätswerk besasse sich nicht selbst mit Installationen auf eigene Rechnung, sondern habe über die Erteilung von Installationskonzessionen ein allgemeines

Reglement aufgestellt und publiziert, zu dessen Bedingungen jedermann ein Recht darauf habe, Installationsarbeiten auszuführen. In Aarau dagegen bestehe ein solches Reglement nicht, und aus den an zwei Firmen nur ausnahmsweise erteilten Bewilligungen könnten nicht andere Firmen dasselbe Anspruchsrecht ableiten, bzw. es könne das Elektrizitätswerk nicht verpflichtet werden, noch andere Geschäfte in gleicher Weise zu berücksichtigen und zuzulassen. Deshalb brauche nicht untersucht zu werden, ob der Beschwerdeführer zur Ausführung der fraglichen Arbeiten auch qualifiziert sei.

B. — Gegen diesen Beschluss des Regierungsrates und den ihm zu Grunde liegenden Entscheid des Stadtrates von Aarau hat Karl Landolt-Frei rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und Aufhebung derselben beantragt, Er macht wesentlich geltend: Ein entscheidender Unterschied liege darin nicht, dass das Elektrizitätswerk Aarau nicht das reine Konzessionssystem habe, wie das Elektrizitätswerk St. Gallen, sondern ein gemischtes System. Sobald ein Elektrizitätswerk nicht alle Installationen selbst besorge, sondern es dem Abonnenten überlasse, auch dritte Installateure damit zu betrauen, habe es nicht mehr das Monopolssystem, sondern das Konzessionssystem, auch wenn das Werk selber ebenfalls Aufträge übernehme, was Aarau übrigens nicht tue. Und es bedeute eine Verletzung der Rechtsgleichheit und einem Verstoss gegen die Garantie der Gewerbefreiheit, wenn das Werk für die nicht selbst übernommenen Arbeiten einzelne Installateure zulasse, die andern aber nicht. Die Begünstigung sei in diesem Falle genau so stossend, wie wenn das Werk auf jede eigene Installationsübernahme verzichtet habe. Der Befähigungsausweis aber könne ihm angesichts der vorgelegten Zeugnisse im Ernste auch sachlich nicht bestritten werden; seine Abweisung auf diese Zeugnisse hin wäre willkürlich und mit der Garantie der Rechtsgleichheit nicht vereinbar.

C. — Der Gemeinderat Aarau hat namens des städtischen Elektrizitätswerkes auf Abweisung des Rekurses angetragen. Er widerlegt die Behauptung des Rekurrenten, dass das Elektrizitätswerk Aarau selbst keine Installationsaufträge übernehme, unter Hinweis auf die in den Jahresrechnungen des Werkes, speziell im vorgelegten Voranschlagsentwurf pro 1916, aufgeführten Posten für « Installationen » (Rechnung pro 1914: 117,407 Fr. Einnahmen, bei 106,064 Fr. 40 Cts. Ausgaben; Voranschlag pro 1915: 80,000 Fr. Einnahmen, bei 70,000 Fr. Ausgaben; Voranschlagsentwurf pro 1916: 70,000 Fr. Einnahmen, bei 65,000 Fr. Ausgaben). Im übrigen hält er, soweit wesentlich, daran fest, dass es sich beim Elektrizitätswerk Aarau hinsichtlich der Ausübung des Installationsgeschäftes tatsächlich um ein gemischtes System (eigene Ausführung der Arbeiten mit beschränkter Konkurrenz durch Privatgeschäfte) handle, zu dem die Gemeinde mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse im Interesse des Werkes gekommen sei.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat sich dieser Vernehmlassung ohne weitere Bemerkungen angeschlossen.

Das Bundesgericht zieht  
in Erwägung:

Der vorliegende Tatbestand unterscheidet sich von demjenigen des Urteils vom 6. Juni 1913 in Sachen Allg. Elektrizitätsgesellschaft Basel gegen St. Gallen (AS 39 I N° 33 S. 187 ff.) insofern, als dort die Erteilung der Konzession zur Ausführung elektrischer Einrichtungen im Anschluss an das Elektrizitätswerk der Gemeinde in allgemeiner Weise reglementiert war, während hier der Erlass eines solchen Reglementes zwar im gemeinderätlichen Regulativ für die Abgabe elektrischer Energie (§ 3 Abs. 2) ebenfalls vorgesehen, jedoch tatsächlich nicht erfolgt ist. Dies deshalb nicht, weil wie die Stellungnahme der Gemeindebehörde in diesem Streitfalle erkennen lässt, das

Werk die Arbeiten, welche zur vollen Beschäftigung des ihm für gewisse Verrichtungen unentbehrlichen Installationspersonals erforderlich sind, selbst besorgen und nur für das diese eigene Leistungsfähigkeit übersteigende Arbeitsbedürfnis private Installationsgeschäfte in entsprechend beschränkter Zahl zulassen will. St. Gallen hatte also für die Tätigkeit der privaten Installationsgeschäfte bei den Werkabonnenten allgemeine Bedingungen aufgestellt und auf Grund derselben die Konkurrenz dieser Geschäfte vorbehaltlos anerkannt; Aarau dagegen hat dieses — allerdings ebenfalls in Aussicht genomme — System nicht verwirklicht, sondern faktisch die Konkurrenz nur in beschränktem Sinne, nämlich unter Vorbehalt der dabei noch möglichen Befriedigung seiner eigenen Leistungsfähigkeit, zugelassen.

Dieser tatsächliche Unterschied rechtfertigt, entgegen der Auffassung des Rekurrenten, auch eine verschiedene rechtliche Behandlung der beiden Fälle. Das durch die Praxis (vergl. AS 38 I N° 10 Erw. 2 S. 64) anerkannte und vom Rekurrenten auch nicht bestrittene Recht eines Gemeinde-Elektrizitätswerkes, sich die Ausführung der Hausinstallationen seiner Abonnenten absolut, als Monopol, vorzubehalten, umfasst naturgemäss grundsätzlich auch die weniger weit gehende Befugnis, hierfür die Konkurrenz privater Installationsgeschäfte nicht völlig, sondern nur in näher bestimmtem Masse oder Umfange auszuschliessen. Immerhin darf dieser teilweise Konkurrenzausschluss oder die ihm positiv entsprechende bloss beschränkte Zulassung der Konkurrenz nicht anders, als in sachlicher Weise und im Interesse des Werkes selbst abgegrenzt sein, da nur unter solchen Umständen die darin liegende Beeinträchtigung der freien Ausübung des privaten Installationsgewerbes durch das Gemeindewerk sich rechtfertigen lässt. Diesem Erfordernis aber ist hier Genüge getan, indem, wie bereits festgestellt, die angefochtene Beschränkung der privaten

Konkurrenz lediglich bezweckt, dem Werke die hinreichende Beschäftigung seines eigenen Installationspersonals zu ermöglichen, und ferner nichts dafür vorliegt, dass sich die Gemeindebehörde bei der Auswahl der zur Erreichung dieses Zweckes nur in beschränkter Zahl zuzulassenden Privatinstallateure nicht von sachlichen Erwägungen (berufliche Tüchtigkeit der Bewerber, eventuell Priorität der Bewerbung) hätte leiten lassen. Demnach ist gegen die Abweisung des Konzessionsgesuches des Rekurrenten aus dem Gesichtspunkte der Art. 31 und 4 BV nichts einzuwenden. Zwar hätte der Gemeinderat korrekterweise die angerufene Regulativbestimmung mit seiner wirklichen Stellungnahme in Einklang bringen sollen; doch kann schon aus dieser blossen Programmbestimmung als solcher ein Rechtsanspruch der privaten Installateure, wie ihn das darin vorgesehene Reglement selbst gewähren würde, noch nicht abgeleitet werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

54. Urteil vom 16. Dezember 1915

i. S. Weber-Rütli gegen St. Gallen, Reg.-Rat.

Zulässigkeit kantonaler Gesetzesbestimmungen, wodurch Konkursiten und deren mit ihnen in gemeinsamer Haushaltung lebende Familiengenossen, insbesondere Ehefrauen, von der Betreibung des Wirtschaftsgewerbes ausgeschlossen werden.

A. — Durch Beschluss vom 20. August 1915 hat der Regierungsrat des Kantons St. Gallen ein Gesuch der heutigen Rekurrentin Frau Weber geb. Rütli, es möchte ihr an Stelle ihres in Konkurs geratenen Ehemanns Paul Weber das Patent für Betreibung der Speisewirtschaft zur « Eisenbahn » in Wil erteilt werden, trotz dem em-

pfehlenden Gutachten des Gemeinderats Wil mit nachstehender Begründung abgewiesen:

« 1. Art. 3 des Wirtschaftsgesetzes, auf den sich die » Petentin und der Gemeinderat Wil berufen, bestimmt, » dass an Ehefrauen, welche mit ihren Ehemännern in » ungetrennter Haushaltung leben, nur ausnahmsweise, » wenn besondere Verhältnisse dafür sprechen, ein Patent » erteilt werden könne; solche besondere Verhältnisse, » wie z. B. der Umstand, dass es nur mit dem Wirt- » schaftsbetriebe noch möglich sei, eine grössere Kinder- » schaar zu erhalten (Fall Brühwiler), werden jedoch im » konkreten Falle nicht geltend gemacht. Der Ehemann » der Petentin kann gegenteils seinen Beruf als Dach- » decker ausüben, und es ist anzunehmen, dass sein » Einkommen ausreicht, um seine Familie selbst zu » erhalten.

« 2. Die angeführten Gründe: guter Leumund, unver- » schuldeter Konkurs, sind solche von täglich wieder- » kehrender Natur und können vom Regierungsrate, kon- » stanter Praxis gemäss, nicht gehört werden. »

B. — Gegen diesen Beschluss hat Frau Weber-Rütli die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, ihn als im Widerspruch zu Art. 4 und 31 BV stehend aufzuheben und den st. gallischen Regierungsrat zur Erteilung des nachgesuchten Wirtschaftspatentes anzuhalten. Es wird ausgeführt: die Bestimmung des Art. 3 des st. gallischen Wirtschaftsgesetzes sei zu einer Zeit erlassen worden, als die Ehefrau auf Grund des kantonalen Privatrechts noch unter der Vormundschaft des Ehemanns gestanden habe. Sie könne daher heute nach dem Inkrafttreten des ZGB nicht mehr aufrechterhalten werden. Nach den Bestimmungen des letzteren sei die Ehefrau voll handlungs- und prozessfähig und könne gleich dem Ehemann selbständig ein Gewerbe betreiben, unter der einzigen Bedingung, dass dieser ihr ausdrücklich oder stillschweigend die Bewilligung dazu gegeben habe, was hier zutrefte. Die blossen Tat-